

Strassen- und Parkplatzreglement für die Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen

vom 7. Februar 2023

Der Korporations- und der Alpgenossenrat Korns a.d.st. Brücke erlässt, gestützt auf. 11 Abs. 1 lit. f Grundgesetz (Einung) der Korporation Korns vom 27. November 2007 (Stand 7. Mai 2019) und Art. 13 lit. f Grundgesetz (Einung) der Alpgenossenschaft Korns a.d.st. Brücke vom 8. Mai 2007 (Stand 7. Mai 2019), folgendes Strassen- und Parkplatzreglement für die Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Strassen- und Parkplatzreglement gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen inkl. öffentlich zugänglichen Parkplätzen ab Stöckalp.

² Es regelt das Öffnen der Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen innerhalb und ausserhalb der fahrplanmässigen Sommersaison. Dieser Fahrplan wird durch die Sportbahnen Melchsee-Frutt festgelegt.

³ Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren. Zudem regelt es die Kanzleigeühren für das Ausstellen von Bewilligungen.

⁴ Es regelt die Gebühren für die ausserordentliche Weiterfahrt ab dem Parkplatz Dämpfelmatt.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

¹ Von den Gebühren für das Parkieren gehen CHF 8.00 in einen zweckgebundenen Fonds zur Finanzierung touristischer Infrastrukturen der Destination Melchsee-Frutt.

² Der restliche Betrag der Gebühren für das Parkieren, nach Abzug des Kanzleiaufwandes für das Ausstellen von Bewilligungen für die Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt, darf ausschliesslich für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder verwendet werden.

Art. 3 Ordentliche Öffnung und Schliessung Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen

¹ Die Öffnung der Strasse erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor der offiziellen Saisonöffnung und endet einen Tag nach dem Sommerfahrplan der Sportbahnen Melchsee-Frutt.

² Die Schneeräumungskosten während dieser Zeit gehen für die Strecke Stöckalp - Melchsee-Frutt - Berggasthaus Tannalp sowie für den Parkplatz Dämpfelmatt zu Lasten der Strasseneigentümer.

³ Die Schneeräumungskosten für die beiden Abzweiger zur Engelsburg und Oberen Frutt gehen ebenfalls zu Lasten der Strasseneigentümer und es gelten die gleichen Termine wie bei der Strecke Stöckalp - Melchsee-Frutt - Berggasthaus Tannalp. Im Anhang 2 ist ein Plan mit den zwei Abzweigern. Auf diesem sind diese zwei Strecken farbig markiert, welche durch die Strasseneigentümer auf deren Kosten geräumt werden.

⁴ Die Schneeräumungskosten für alle anderen Strassen und Parkflächen gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Art. 4 Ausserordentliche Öffnung Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen

¹Sämtliche Schneeräumungskosten ausserhalb der offiziellen Strassenöffnungszeit gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

² Privatpersonen und/oder juristischen Personen können ein Gesuch zur vorzeitigen Schneeräumung an die Strasseneigentümer stellen. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der vorzeitigen Schneeräumung muss der Gesuchsteller übernehmen.

³ Privatpersonen und/oder juristischen Personen, welche kein Gesuch zur vorzeitigen Schneeräumung gestellt haben, kann eine Bewilligung zum Befahren der Strasse ausserhalb der Strassenöffnungszeit erteilt werden, sofern sie sich mit mind. CHF 100.00 (max. zwei Kontrollschilder pro Bewilligung) an den Schneeräumungskosten beteiligen.

Art. 5 Strassensperrung und Verkehrsbeschränkung

¹ Die Korporation Kerns und die Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke sind berechtigt, die Strasse ab Stöckalp unter entsprechender Signalisation ganz oder teilweise zeitlich befristet zu sperren, insbesondere:

- a) während des Auftriebes und Abtriebes des Viehs
- b) zur Verkehrssicherheit (z.B. Schnee, Erdbeben, Unterhaltsarbeiten, militärische Belegung, usw.)
- c) bei ungenügender Parkierungsmöglichkeit beim Parkplatz Dämpfelmatt (ausgenommen Berechtigte gemäss Art. 4 Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen.)

² Nötigenfalls können sie das Kettenobligatorium vorschreiben.

³ Verkehrsbeschränkungen und Strassensperrungen sind allgemeinverbindlich und gelten, mit Ausnahme der Strassensperrung bei ungenügender Parkierungsmöglichkeit auf dem Parkplatz Dämpfelmatt, auch für Inhaber von Bewilligungen.

⁴ Eine Pflicht seitens der Strasseneigentümer zur Schneeräumung zum Zwecke der Befahrbarkeit der Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen besteht nicht.

Art. 6 Parkplätze

¹ Alle Fahrzeuglenker haben, sofern sie nicht über einen eigenen Parkplatz oder über eine Bewilligung gemäss Art. 4 Verkehrsvorschriften für die Strassen Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen verfügen, ihr Fahrzeug auf den entsprechenden Parkplätzen bis und mit Parkplatz Dämpfelmatt geordnet und gegebenenfalls unter Befolgung der Weisungen des Kontrollpersonals abzustellen. Im Anhang 2 befindet sich ein Plan, auf welchem die Parkplätze farblich markiert sind.

² Für die Benützung der Parkplätze der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke sind Gebühren zu entrichten.

³ Fahrräder und Motorfahräder fallen nicht unter diese Bestimmung.

⁴ Das Parkieren durch die Eigentümer und Pächter von Alphütten, Äpler und Viehauftreiber unmittelbar bei den Alphütten sowie beim Weidgang für landwirtschaftliche Zwecke ist gestattet. Diesen Personen ist das Parkieren bei den Kapellen während des Kirchganges gestattet. Pro Hüttenteil werden max. fünf Bewilligungen ausgestellt.

⁵ Sämtliche Motorfahrzeuge, welche berechtigt sind ab Parkplatz Dämpfelmatt Richtung Melchsee-Frutt weiter zu fahren, sind beim betreffenden Objekt auf eigenem Grund und Boden zu parkieren oder in einer geschlossenen Garage dauernd zu parkieren. Ansonsten ist das Motorfahrzeug innerhalb einer Stunde auf den Parkplatz Dämpfelmatt zurückzuführen.

⁶ Personen in Ausübung ihres Handwerkes oder Gewerbes, welche eine Bewilligung zur Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt haben, dürfen ihre Fahrzeuge in unmittelbarer Umgebung des Bestimmungsortes auf den Parzellen der Strasseneigentümer parkieren

⁷ Die Bewilligungen sind stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Bei parkierten Fahrzeugen sind diese Bewilligungen gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen resp. bei Zweiradfahrzeugen anzubringen. Dies betrifft auch Fahrzeuge auf privaten Grundstücken.

Art. 7 Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt

¹ Ab dem Parkplatz Dämpfelmatt darf grundsätzlich niemand weiterfahren, welcher keine Bewilligung oder Ausnahmegewilligung hat.

² Folgende Personen dürfen mit einer Bewilligung die Strassen ab Parkplatz Dämpfelmatt befahren:

- a. Alpbewirtschafter und ihre Familien, sowie Besitzer von Vieh, welche ihre Tiere auf einer durch diese Strasse erschlossene Alp sömmern, im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung;
- b. Hochalpvögte der Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen;
- c. Gütertransporte mit leichten oder schweren Motorwagen zu den gastwirtschaftlichen und anderen gewerblichen Betrieben, Ferienhäusern/Ferienwohnungen und zu den Alphütten, sofern für diese Transporte ein Motorfahrzeug tatsächlich notwendig ist;
- d. Personen, die im Gebiet Grundstücke oder Gebäude besitzen, verwalten oder mieten;
- e. Taxiunternehmen für Fahrten im Rahmen des gewerbsmässigen Personentransportes;
- f. Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen zum Transport von Gehbehinderten;
- g. Personen in Ausübung ihres Handwerkes oder Gewerbes, sofern sie für die Ausführung ihrer Arbeiten auf das Fahrzeug unbedingt angewiesen sind, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

² Fahrten ausserhalb der Zweckbestimmung sind nicht erlaubt.

³ Der Korporations- oder Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bestimmt die Behörde, welche für das Ausstellen der Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen zuständig ist.

⁴ Für ausserordentliche Fälle können die Korporation Kerns oder die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke oder die bestimmte Behörde weitere Bewilligungen erteilen.

II. Gebühren

Art. 8 Allgemeines

¹ Die Gebühren fallen während der Zeit des Kalenderjahres an, in der die Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt - Tannen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen steht.

² Die Bewilligung ist für zwei Kontrollschilder gültig.

³ Eine anteilmässige Rückerstattung ist nicht möglich.

⁴ Im Anhang 1 dieses Strassen- und Parkplatzreglements befindet sich der Gebührentarif.

Art. 9 kostenunabhängige Parkgebühr

¹ Der Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke behält sich vor, die Parkgebühr um einen Lenkungskausalabgabeteil zu erhöhen. Diese kann maximal das Zweifache der regulären Parkgebühren betragen.

² Das Ziel der kostenunabhängigen Parkgebühr ist, die Strassensperrung aufgrund ungenügender Parkierungsmöglichkeiten zu verhindern. Es soll erreicht werden, dass die Gäste auf die Bergfahrt mit dem eigenen Fahrzeug verzichten und es bevorzugen, auf die Bahn umzusteigen.

³ Die Mehreinnahmen durch den Lenkungskausalabgabeteil werden für die Finanzierung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Parkplatz Dämpfelmatt verwendet.

III. Sonstiges

Art. 10 Bauvorhaben auf Melchsee-Frutt

¹ Die Strasseneigentümer erheben für die ausserordentliche Benützung der Verkehrsflächen aufgrund der Mehrbelastung, welche durch bewilligungspflichtige Bauvorhaben verursacht werden, eine einmalige Benützungsgebühr von der Bauherrschaft gemäss Art. 4 im Allgemeinen Gebührengesetz des Kantons Obwalden vom 21. April 2005 (Stand 1. Januar 2017). Die Gebühr beträgt 0.5% der Bausumme gemäss dem bewilligten Baugesuch. Der Bauherrschaft wird durch die Strasseneigentümer nach Erhalt der Baubewilligung eine Rechnung gestellt. Diese ist spätestens 30 Tage nach dem Baustart zu begleichen.

² Die ordentlichen Gebühren für das Ausstellen von Bewilligungen für die Fahrzeuge der Baustelle muss die Bauherrschaft normal bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Strafbestimmungen / Kontrollorgan

¹ Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

² Zuwiderhandlungen können durch das Kontrollpersonal und Dritte zur Anzeige gebracht werden. Das Kontrollpersonal wird durch die Korporation Kerns und Alpengenossenschaft a.d.st. Brücke bestimmt.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Parkplatzreglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Parkplatzreglements werden folgende zwei Bestimmungen aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannalp vom 14. Dezember 2004
- Gebührentarif für die Benützung der Verkehrsflächen auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen vom 26. Februar 2014

Anhang 1 - Gebühren

vom 7. Februar 2023

Gebühren für das Parkieren bis und mit Parkplatz Dämpfungsmatt gemäss Art. 6

Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder bis 2 Stunden	CHF	0.00
Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder bis 4 Stunden	CHF	16.00
Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder bis 24 Stunden	CHF	25.00
Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder für jeden weiteren angebrochenen Tag	CHF	5.00
Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder ab 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr	CHF	5.00
Saison für leichte und schwere Motorwagen sowie Motorräder	CHF	70.00
Motorfahräder		ohne Gebühr
Fahrzeuge von Invaliden (nur gültig mit Invalidenausweis)		ohne Gebühr

Kanzleigebühr für die Bewilligung zur Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfungsmatt gemäss Art. 7 Abs. 1

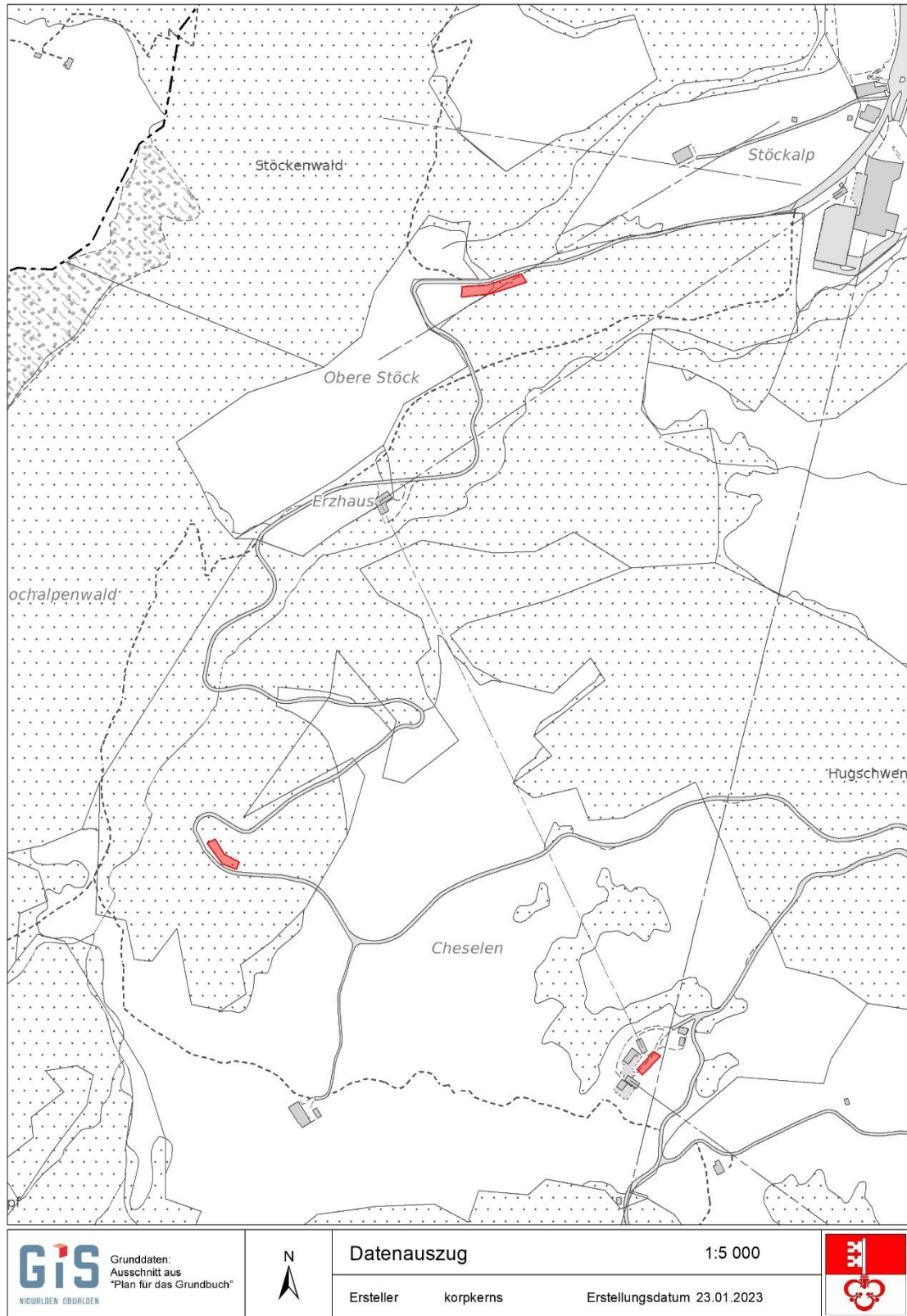
Für leichte und schwere Motorwagen sowie Motorräder Eigentümer und Pächter von Alphütten, Äpler, Viehauftreiber und Hochalpvögte (Es gibt max. fünf Bewilligungen pro Hüttenteil. Die ersten drei für CHF 16.00 und die restlichen zwei für CHF 50.00), (Saison, pro Fahrzeug)	CHF 16.00 /	70.00
Eigentümer, Pächter oder Géranten der gastgewerblichen und anderen gewerblichen Liegenschaften (Saison, pro Fahrzeug)	CHF	70.00

Für Eigentümer oder Mieter von Ferienhäuser / Ferienwohnungen sowie für Logiergäste der Hotels gelten die gleichen Gebührentarife wie beim Parkieren bis und mit Dämpfungsmatt.

Für Personal der gastwirtschaftlichen und anderen gewerblichen Betrieben, Gütertransporte und Personen in Ausübung ihres Handwerkes oder Gewerbe zu den Betrieben, Ferienhäuser und -wohnungen und Alphütten, sofern für dies Transporte/Arbeiten tatsächlich ein Motorfahrzeug notwendig ist.

Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder (Einzelfahrt)	CHF	25.00
Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder (Saison)	CHF	70.00
Invalidenfahrzeuge mit Invalidenausweis (Einzelfahrt)	CHF	25.00
Invalidenfahrzeuge mit Invalidenausweis (Saison)	CHF	70.00
Leichte + schwere Motorwagen sowie Motorräder ab 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr	CHF	5.00

Anhang 3 - Parkplätze



Anhang 3 - Parkplätze



